

# Betriebs- und Berufshaftpflicht des Zahnarztes

## Finanzieller Schutz im Falle von Sorgfaltspflichtverstößen

Die Haftpflicht schützt den einzelnen vor Vermögensnachteilen, die dadurch entstehen können, dass er einer anderen Person schuldhaft einen Schaden zufügt, den es zu überprüfen und eventuell auszugleichen gilt. Anspruchsgrundlage des Geschädigten für einen Schadensersatzanspruch ist grundsätzlich das sogenannte Deliktsrecht. Im Falle eines geschlossenen Vertrages kommt in Ergänzung hierzu dann noch das Vertragsrecht.

Versicherungsunternehmen bieten kostenpflichtige Dienstleistungen für die Abwicklung von Schadensersatzansprüchen an. Voraussetzung hierfür ist der Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem Haftpflichtversicherer. Die Aufgaben des Versicherers sind:

- Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche
- Begleichung berechtigter Schadensersatzansprüche
- Ausübung der Rechtsschutzfunktion (Übernahme und Durchführung der erforderlichen rechtlichen Korrespondenzen durch den Versicherer)

Die Haftpflichtversicherung schützt den Einzelnen somit finanziell vor seinen eigenen Sorgfaltspflichtverstößen gegenüber Dritten. Dies gilt nicht nur im privaten, sondern auch im beruflichen Bereich. Der einzige – aber wesentliche – Unterschied besteht darin, dass der Gesetzgeber oftmals für den beruflichen Bereich eine gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss eines Versicherungsvertrages über die Haftpflicht vorschreibt. Für im Kammerbereich Nordrhein berufstätige Zahnärzte ist dies gemäß den Vorgaben des Heilberufsgesetzes NRW sowie der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein der Fall. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung muss der Zahnärztekammer auch nachgewiesen werden. Im Falle des fehlenden Nachweises können u. a. berufsrechtliche Konsequenzen folgen.

### Betriebs- und Berufshaftpflicht

„Ist das nicht dasselbe?“ lautet die oft gestellte Frage. Die Antwort lautet „Ja

und nein“. Die Berufshaftpflicht bezieht sich auf die Schäden, die durch die berufliche Tätigkeit als solche verursacht werden können (Behandlungsfehler, Aufklärungsfehler, Dokumentationsfehler). Die Betriebshaftpflicht betrifft die sogenannte „Verkehrssicherungspflicht“ des Praxisinhabers. Das bedeutet, dass damit die Schadenssituationen versicherungsrechtlich abgedeckt werden, die sich in der Betriebsstätte als solche ereignen können (z. B. Sturz über Gegenstände am Empfang, Ausrutschen auf frisch gewischten Böden, Fallenlassen von Abdruckmaterial auf die Kleidung des Patienten etc.). Gemeinsam ist den beiden Versicherungsarten damit der Aspekt des Schadensausgleichs beim Patienten. Lediglich die Haftungsumstände sind unterschiedlich. Denkbar ist auch eine Kombination beider Versicherungsarten in einem Versicherungsvertrag. Dies ist abhängig von den jeweiligen Versicherungsvertragsangeboten und Konditionen der unterschiedlichen Versicherungsunternehmen.

In Ergänzung zu den zwei zuvor erläuterten Haftpflichtversicherungsarten gibt es

dann noch die sogenannte Praxissachversicherung (bzw. Sachinhaltsversicherung). Diese bezieht sich jedoch nicht auf die Haftungssituation gegenüber Patienten, sondern schützt den Praxisinhaber vielmehr selbst vor finanziellen Nachteilen in Bezug auf sein Praxisinventar (z. B. Wasser- und Brandschäden). Dieser Versicherungstypus ist analog einer Hausratversicherung im privaten Bereich zu verstehen. Die berufsrechtliche Verpflichtung erstreckt sich aber nicht auf diesen zuletzt genannten Vertragstypus. Die Praxissachversicherung sollte dennoch im eigenen Interesse (mit) abgeschlossen werden.

Wie finde ich die richtige Versicherung? Wer berät mich? Entweder der Versicherer selbst oder ein Versicherungsmakler. Der Versicherungsmakler sollte unbedingt ausreichende Erfahrungen im Bereich „Zahnärzte/Heilwesen“ mitbringen, um die speziellen Besonderheiten eines Heilwesenbetriebes hinreichend bedenken und somit den Zahnarzt auch umfassend beraten zu können. Unabhängige (d. h. nicht bei einem Versicherer angestellte)



Versicherungsmakler vergleichen Angebote unterschiedlicher Versicherer. Ein nicht vollumfänglich bestehender Deckungsschutz kann erhebliche finanzielle Nachteile mit sich bringen. Insofern sollte grundsätzlich zum einen auf eine ausreichende Qualifizierung des Beraters geachtet und zudem hinreichend Zeit für die Klärung von Verständnisfragen aufgebracht werden!

Gemäß den oben genannten gesetzlichen Vorgaben muss grundsätzlich jeder approbierte Zahnarzt, der zahnärztlich tätig ist, eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen. Diese ist – obwohl oftmals vermutet – NICHT zwingender Bestandteil des

Arbeitsvertrages. Insofern gilt es zu beachten, dass dieser Punkt unbedingt im Rahmen der Arbeitsvertragsverhandlungen mit besprochen und – sofern eine Einigung zum Abschluss durch den Arbeitgeber besteht – vor allem auch schriftlich darin festgehalten wird. Hierbei ist jedoch des Weiteren wichtig, dass die Berufshaftpflichtversicherung des Praxisinhabers in der Regel nur die vertragliche Haftung einschließt.

lungsfelder) des angestellten Zahnarztes zuzurechnen. Insofern ist der angestellte Zahnarzt haftungsrechtlich (mit) abgesichert. In diesem Zusammenhang muss noch bedacht werden, dass der Patient aus den oben bereits erwähnten deliktsrechtlichen Ansprüchen heraus auch immer den behandelnden Zahnarzt selbst (ggf. neben dem Praxisinhaber) in Anspruch nehmen kann. Diese sogenannte persönliche gesetzliche Haftpflicht (Deliktsrecht) des angestellten Zahnarztes ist ebenfalls versicherungsrechtlich zu regeln.

Dies kann wie bereits erwähnt im Arbeitsvertrag mit vereinbart sein, muss aber nicht.



In diesem Fall muss sich der angestellte Zahnarzt dann selbst für den Bereich seiner persönlichen gesetzlichen Haftpflicht versichern. Dies gilt um so mehr, da der sogenannte Freistellungsanspruch (resultierend aus Arbeitsvertrag gegenüber dem Arbeitgeber) nicht immer zugunsten des Arbeitnehmers zum Tragen kommt.

Den Grund hierfür liefert das Praxisschild: Der Patient schließt grundsätzlich nur mit dem Praxisinhaber/den Praxisinhabern den Behandlungsvertrag ab. Dies gilt selbstverständlich auch dann, wenn der Praxisinhaber den Patienten nicht persönlich behandelt. Der Praxisinhaber hat sich im Rahmen des Behandlungsvertrages das schuldhaftes Fehlverhalten (Behand-

lungsfelder) des angestellten Zahnarztes zuzurechnen. Insofern ist der angestellte Zahnarzt haftungsrechtlich (mit) abgesichert. In diesem Zusammenhang muss noch bedacht werden, dass der Patient aus den oben bereits erwähnten deliktsrechtlichen Ansprüchen heraus auch immer den behandelnden Zahnarzt selbst (ggf. neben dem Praxisinhaber) in Anspruch nehmen kann. Diese sogenannte persönliche gesetzliche Haftpflicht (Deliktsrecht) des angestellten Zahnarztes ist ebenfalls versicherungsrechtlich zu regeln.

## Die Haftung folgt der Deckung

Damit der Versicherer die eingangs benannten Aufgaben des Versicherungsunternehmens im Interesse des Versicherungsnehmers ausführen kann, muss immer ein ausreichender Deckungsschutz gewährleistet sein. Dieser definiert sich vor allem aus der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme/Deckungssumme. Im Bereich des Heilwesens beträgt die „Standardver-

sicherungssumme“ 5 000 000 Euro. Hiermit sollen insbesondere die sogenannten Großschäden umfassend abgedeckt werden können. Das sind – vereinfacht gesagt – all die Schadensereignisse, die in ihrem finanziellen Ausmaß sehr weite Kreise ziehen.

Die Großschadenproblematik nimmt insbesondere im Bereich der Geburtshilfe eine große Rolle ein. Dies gilt aber nicht ausschließlich. Auch in anderen medizinischen Fachbereichen können Großschäden die Folge schuldhafter ärztlicher Fehlbehandlung sein. Innerhalb der zahnmedizinischen (Fehl-)Behandlungen sind die Großschadensituationen im Vergleich zu anderen Fachrichtungen aber eher gering vertreten. Dennoch gibt es auch dort Situationen, welche im schlimmsten Fall solch eine Situation bedingen können. Beispielsweise sei hier das „verschwundene“ Inlay erwähnt, bei dem der Zahnarzt trotz vorhandener Symptome keine Röntgenaufnahme veranlasst, weil er davon ausgeht, dass selbiges vom Patienten verschluckt wurde. Das Inlay wurde jedoch aspiriert und verursacht dadurch eine Ruptur einer Lungenarterie mit der Folge eines hypoxischen Hirnschadens.

Dieser Beispielfall soll keinesfalls Ängste schüren, sondern lediglich sensibilisieren. Nicht optimal abgesichert zu sein, kann für den Versicherungsnehmer im Ergebnis teuer werden. Das realistische Optimum für den Einzelnen herauszuarbeiten, ist die Aufgabe des (seriösen) Versicherungsmaklers bzw. des Versicherungsunternehmens im Beratungsgespräch. Maßgeblich ist hierfür immer das jeweils versicherte Risiko (Tätigkeitsfeld/Tätigkeitsschwerpunkt) des Arztes/Zahnarztes.

## Vorgehen nach Eintritt eines Haftpflichtfalles

Wenn es zu einer Haftpflichtschadenssituation gekommen ist, muss der Haftpflichtversicherer kontaktiert werden, sobald der Anspruch geltend gemacht wird. Dies kann durch ein Herantreten des Patienten selbst oder dessen Rechtsanwalt, aber auch durch ein Anschreiben der seitens des Patienten eingeschalteten Schlich-

tungsstelle erfolgen. Durch eine schriftliche Geltendmachung ist in der Regel die Ernsthaftigkeit des Anspruchstellers erkennbar. Spätestens jedoch beim Eingang einer Klagezustellung sollte der Zahnarzt „aktiv“ werden. Dies sind die Zeitpunkte, in denen – laut den geltenden Versicherungsbedingungen – das Versicherungsunternehmen durch den Zahnarzt entsprechend informiert werden muss. In jedem Fall sollte es vermieden werden, geltend gemachte Schadenersatzforderungen schnell „auf eigene Faust“ hin selbst zu begleichen, ohne den Versicherer vorab entsprechend informiert zu haben. Oftmals treten Fälle ein, in denen der Versicherungsnehmer glaubt, die „lästige“ Angelegenheit sei damit schnell erledigt. Leider ist es häufig aber genau andersherum der Fall.

Dies gilt insbesondere dann, wenn zuvor auch noch eine „Abgeltungsvereinbarung“ zwischen Patienten und Zahnarzt unterschrieben wurde, die nicht alle möglichen Folgeansprüche des Patienten benennt und selbige dann doch eventuell noch im Nachhinein geltend gemacht werden. Der Versicherer kann dann im Nachhinein eine Schadenregulierung sogar verweigern.

Abschließend sei noch angemerkt, dass „Nachlässigkeiten“ den Versicherungsnehmer am Ende teuer zu stehen kommen



Fotos: Fotolia, proDente

können. Der Versicherungsvertrag bzw. die sogenannten allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen legen auch Pflichten des Versicherungsnehmers fest, welche einzuhalten sind. Im Falle der (notorischen) Vernachlässigung dieser Obliegenheiten können ansonsten Konsequenzen folgen, die den Versicherungsschutz schwächen bzw. in Extremfällen sogar entwerten und damit den ursprünglichen Sinn und Zweck der Haftpflichtversicherung

konterkarieren können. Solche Obliegenheitsverletzungen sind insbesondere das Nichtleisten der fälligen Versicherungsbeiträge, fehlende Angaben zum versicherten Risiko, fehlende bzw. nicht ausreichende Mitarbeit im Falle einer erforderlichen Schadensregulierung (Nichtbeantwortung von Anfragen des Versicherers/Nichteinreichen von epikritischen Stellungnahmen etc.).

*Ass. jur. Katharina Beckmann*